

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	09.01.2017
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: VI/569	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	30.30.46-2016.01			
TOP:	Gemeinnützigkeitssatzung für das TdA			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	06.02.2017			
Stadtrat	am:	20.02.2017			

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro		
Ergebnisplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Gemeinnützigkeitssatzung für das TdA.

Begründung:

Das TdA erfüllt schon jetzt materiell die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen. Für eine steuerrechtliche Anerkennung ist jedoch die Festschreibung der Voraussetzungen in einer Satzung erforderlich.

Mit der formellen Bestätigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit wird es für das TdA leichter, Spenden und Zuwendungen einzuwerben.

Soweit in einem kleinen erwerbswirtschaftlichen Teil des TdA (Vermietung und Verpachtung) künftig in geringem Umfang steuerpflichtige Einnahmen anfallen sollten, können diese mit dem bisher aufgelaufenen Verlustvortrag verrechnet werden, so dass Steuern insoweit nicht zu zahlen sind.

Der Text der Satzung wurde im Vorfeld mit dem für die Stadt tätigen Steuerberater abgestimmt und vom Finanzamt als geeignet bestätigt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Aus Zeitgründen wird gebeten, auf eine Vorberatung im Kultur-, Schul- und Sportausschuss zu verzichten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Gemeinnützigkeitssatzung für das TdA
Schreiben des Finanzamtes Stendal vom 10.01.2017